

DR. GERHARD SÄLTER

März 2007

Zum „Schießbefehl“ und dem Einsatz von Schußwaffen an der Berliner Mauer und der innerdeutschen Grenze

Aus der Öffentlichkeit wird immer wieder die Frage nach dem „Schießbefehl“ für die Grenzer der DDR gestellt, wobei die Vorstellungen, die sich damit verbinden, durchaus verschieden sein können. Häufig verbirgt sich dahinter die Annahme, Walter Ulbricht oder Erich Honecker hätten einen entsprechenden Befehl unterzeichnet, der bis zum Ende der DDR dauerhaft gültig gewesen sei. In diesem Sinne jedoch hat es einen „Schießbefehl“ nicht gegeben. Dagegen gab es den politischen Willen der SED-Führung, jede Flucht eines Bürgers der DDR über die Grenzanlagen oder die Mauer hinweg in den Westen unmöglich zu machen. Dieser Wille der politischen und militärischen Führung der DDR, Flucht und Ausreise um jeden Preis zu unterbinden, wurde umgesetzt in einem zunehmenden Ausbau der technischen Grenzanlagen und in verschiedenen, mehrfach geänderten Weisungen an die Grenzpolizei und die Grenztruppen der DDR, jeden als illegal verstandenen Grenzübertritt mit allen Mitteln zu verhindern. In zahlreichen, von höchster Stelle erlassenen, schriftlich fixierten und verbindlichen Anweisungen, wurde den Grenzern der Einsatz von Schusswaffen gegen Flüchtlinge und „Grenzverletzer“ – in verschiedenen Phasen der DDR-Geschichte unterschiedlich nachdrücklich – vorgeschrieben. Dabei wurde in Kauf genommen, dass Menschen zu Schaden oder zu Tode kamen. In letzter Konsequenz wurde also mit der hergestellten Befehlslage die Tötung der Flüchtlinge einkalkuliert, wie sie dann auch in mehreren hundert Fällen eingetreten ist.

1952 wurde die innerdeutsche Grenze geschlossen und Fahrten zwischen Ost und West über die Grenze hinweg waren nur noch an wenigen offiziellen Grenzübergängen erlaubt. Im östlichen Vorfeld wurde entlang der Grenze eine Sicherheits- und Sperrzone geschaffen, die nur mit einer polizeilichen Genehmigung betreten werden durfte. Die Bewohner dieses Grenzstreifens wurden in ihrem täglichen Leben zahlreichen Restriktionen unterworfen. Mehrere tausend Einwohner, die den Herrschenden in der DDR verdächtig oder nicht genehm waren, wurden zwangsweise aus dem Grenzgebiet ausgesiedelt. Seitdem wurden Reisen nach Westdeutschland genehmigungspflichtig, und diejenigen, die solche Reisen ohne Genehmigung antraten oder dauerhaft in die Bundesrepublik übersiedeln wollten, wurden in zunehmender Weise kriminalisiert. Die innerdeutsche Grenze selbst wurde mit Sperranlagen

versehen, die einen heimlichen und ungefährdeten Grenzübertritt unmöglich machen sollten. Flüchtlingen blieb zu dieser Zeit noch der Weg über Berlin, obwohl auch dieser nicht ungefährlich war, da die Zufahrtswege nach Berlin möglichst intensiv kontrolliert wurden, wobei Flüchtlinge verhaftet werden sollten.

Schon in dieser Zeit wurde in zahlreichen Befehlen, Anweisungen und Dienstvorschriften der Einsatz von Schusswaffen gegen „Grenzverletzer“ durch die Grenzpolizei der DDR festgelegt. Hierzu dienten sogenannte Schusswaffengebrauchsbestimmungen, in denen geregelt wurde, in welchen Situationen ein Grenzpolizist auf Menschen schießen durfte, sollte oder mußte. Solche Anweisungen gibt es in jeder modernen Polizei, die es nicht dem Gutdünken seiner Beamten überlassen möchte, wann und wie die Schusswaffen benützt werden. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Übereinstimmung gab es jedoch in den Bestimmungen der DDR für die Grenzorgane zwei wesentliche Abweichungen vom üblichen Standard. Die erste bestand darin, dass Flüchtlinge grundsätzlich als Straftäter definiert wurden, da sie gegen die eigenwilligen Grenzbestimmungen der DDR verstoßen mussten, wenn sie ihr Land verlassen wollten. Sie wurden auch dann als „Grenzverletzer“, „Provokateure“ und „Kriminelle“ bezeichnet, wenn, wie in den meisten Fällen, weder Gewalt eingesetzt wurde noch andere schutzwürdige Belange von Privatpersonen oder des Staates berührt waren. Der zweite Unterschied zu rechtsstaatlichen Bestimmungen bestand darin, dass in den entsprechenden Bestimmungen der Verhinderung von Flucht absolute Priorität gegenüber anderen Erwägungen zugebilligt wurde.

Die einschlägigen Weisungen an die Grenzpolizisten und Grenzsoldaten wurden in Schusswaffengebrauchsvorschriften gegeben, die Bestandteil von Dienstvorschriften und Richtlinien des Innen- oder Verteidigungsministeriums der DDR oder von Befehlen und Dienstanweisungen des Kommandos der Grenzeinheiten waren. Sie wurden in schriftlichen Anweisungen und mündlichen Befehlen nach unten vermittelt. In der Zeitspanne bis zum Mauerbau 1961 unterscheiden sich die verschiedenen Weisungen wesentlich darin, ob der Einsatz der Schußwaffen unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen war oder ob er den Grenzen zwingend vorgeschrieben war. In der Anfangszeit bis 1952 war es so, dass die Waffe im wesentlichen nur bei einem bewaffneten Angriff eingesetzt werden durfte, um sich und andere zu schützen. Seit 1952 bestand die Weisung, dass gegen Flüchtlinge in unmittelbarer Grenznähe die Waffe eingesetzt werden musste, wenn sie anders nicht gestellt werden konnten. Nicht geschossen werden durfte auf Kinder und über die Grenze hinweg auf fremdes Territorium. Ende der fünfziger Jahre wurde die Verpflichtung der einzelnen Grenzpolizisten, jede Flucht in letzter Konsequenz mit der Schusswaffe zu verhindern, etwas relativiert. In Anordnungen von 1959 und 1960 wurde die Verbindlichkeit der früheren Bestimmungen gelockert und seitdem bestand nur mehr eine Berechtigung zum Einsatz von Schusswaffen.

Nach dem Mauerbau 1961 änderte sich die Situation wiederum. Der Schließung der Sektorengrenze in Berlin folgte der weitere Ausbau der Grenzanlagen an der innerdeutschen Grenze und an der Berliner Mauer. An der innerdeutschen Grenze wurden die Grenzanlagen weiter ausgebaut und auf sowjetische Initiative hin auch Minen und Selbstschussanlagen installiert, denen ebenfalls viele Menschen zum Opfer fielen. Seitdem galt auch wieder eine unbedingte Verpflichtung der jetzt dem Verteidigungsministerium unterstehenden Grenzsoldaten, jede Flucht, wenn nicht anders möglich, unter Einsatz der Schusswaffe zu verhindern. Diese Anweisung wurde den Grenzern von Propagandisten des Politbüros, von SED und FDJ sowie in der politischen Schulung, die Bestandteil ihrer Ausbildung war, immer wieder als Grundlage ihres Dienstes eingeschärft. Erst 1982 erhielt der Schusswaffeneinsatz im Grenzregime der DDR mit dem Grenzgesetz eine gesetzliche Grundlage, ohne allerdings inhaltliche Veränderungen zu bewirken.

In der DDR gab es eine weitere Besonderheit hinsichtlich der Weisungen zum Schusswaffeneinsatz an der Grenze. Die entsprechenden schriftlichen Befehle galten als geheim und waren für die einfachen Polizisten und Soldaten deshalb nicht zugänglich. Sogar den einfachen Offiziere wurden sie nur mündlich oder in Auszügen zur Kenntnis gebracht. Das bedeutet, daß die Handlungen der Grenzer nicht von einer Kenntnis der entsprechenden Regeln geleitet war, sondern von mündlich während der Ausbildung weitergegebenen grundsätzlichen Handlungsanweisungen und von den Befehlen, die sie bei der Einweisung vor jedem Streifendienst an der Grenze von ihrem direkten Vorgesetzten erhielten. Die Effizienz der Grenzoffiziere wurde jedoch danach bemessen, wie vielen Flüchtlingen das Überqueren der Grenze gelang und wie viele „illegale Grenzübertritte“ sie verhindert hatten. Deshalb bestand unabhängig von der jeweiligen politischen und rechtlichen Lage eine Tendenz unter ihnen, von ihren Untergebenen eine rigorose Anwendung der Schusswaffe zu fordern.

Es gibt mündliche Überlieferungen, dass Offiziere den Grenzsoldaten damit gedroht hätten, sie wurden mit Gefängnis bestraft, wenn sie nicht auf Flüchtlinge schießen würden. Durch Angst sollte die Bereitschaft gefördert werden, im Ernstfall auch bei einem Gewissenskonflikt zu schießen. Die von den Vorgesetzten aufgebaute Drohkulisse entsprach jedoch nur teilweise der Wirklichkeit. Es sind zwar Fälle überliefert, in denen Grenzer, die nicht geschossen hatten, wegen Befehlsverweigerung oder aus anderen Gründen disziplinarisch belangt wurden. Eine Disziplinarstrafe konnte bedeuten, dass der betreffende eine Arreststrafe von mehreren Tagen erhielt, dass er degradiert wurde oder ihm der Ausgang oder der Urlaub gestrichen wurde. Jedoch ist bisher nur ein Fall bekannt geworden, in denen ein Polizist oder Soldat, der nicht auf einen Flüchtling geschossen hatte, strafrechtlich belangt und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde.

Bis 1989 wurde die Weisung zum Schusswaffeneinsatz immer wieder für kurze Zeit außer Kraft gesetzt, wenn die Bemühungen der DDR um internationale Anerkennung dies opportun erscheinen ließen oder wenn ein hoher Staatsbesuch anstand, während dessen sich die

politische Führung der DDR nicht durch Todesfälle an ihr Grenzregime erinnern lassen wollte.

Aufgehoben wurde die Anweisung zum Einsatz von Schusswaffen zur Verhinderung von Flucht und illegalen Grenzübertritten erst am 3. und 4. April 1989 durch mündlichen Befehl des Verteidigungsminister Streletz. Seitdem war der Schusswaffeneinsatz im Grenzregime nicht mehr zur Verhinderung von Flucht zulässig, sondern nur mehr bei Bedrohung des eigenen Lebens von Grenzsoldaten. Eventuell erfolgte die Änderung auf Anweisung von Egon Krenz als Stellvertreter von Erich Honecker in Reaktion auf den Tod von Chris Gueffroy und das darauf folgende erhebliche internationale Medienecho. Der Befehl dazu wurde innerhalb der Grenztruppen wiederum nur mündlich weitergegeben. Nach einigen Berichten scheint es jedoch fraglich, ob er tatsächlich an alle Grenzeinheiten weitergegeben worden ist. Anfang Juli 1989 hat nach einem Bericht der Bild-Zeitung Erich Honecker den Minister im Bundeskanzleramt, Rudolf Seiters, davon in Kenntnis gesetzt, dass die Anweisungen zum Einsatz von Schusswaffen an der Grenze aufgehoben seien. Mit der Grenzöffnung am 9. November und den dadurch hervorgerufenen Entwicklungen wurden sie ohnehin gegenstandslos.